

Rheintex Verwaltungs AG
(vormals Rheinische Textilfabriken AG, gegründet 1910)
Potsdam

Hauptversammlung am 16. August 2010

**Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 AktG
zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB (Geschäftsjahr 2009)**

Der Vorstand gibt zu den Angaben gemäß § 289 Abs. 4 HGB im Lagebericht der Gesellschaft folgende Erläuterungen:

Für die Gesellschaft haben wir bei unseren Angaben die Verhältnisse zugrunde gelegt, wie sie im Geschäftsjahr 2009 bestanden haben. Es handelt sich hierbei um Informationen zum gezeichneten Kapital und den daraus resultierenden Rechten, zu Beteiligungen am Kapital, die zehn Prozent der Stimmrechte überschreiten, zu den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung, zu den Befugnissen des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien zurückzukaufen sowie zu Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern über Entschädigungen für den Fall eines Kontrollwechsels.

Gezeichnetes Kapital und Sonderrechte

Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals und die damit jeweils verbundenen Rechte ergeben sich unter anderem aus der Satzung der Gesellschaft. Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 1.809.973,26 und ist eingeteilt in 708.000 Inhaber-Stückaktien mit einem kleinsten Ausgabepreis von gerundet EUR 2,556459 je Aktie. Sämtliche Aktien verbriefen die gleichen Rechte und Pflichten, insbesondere pro Stückaktie ein Stimmrecht in der Hauptversammlung gemäß § 16 der Satzung. Es gibt keine Aktien, die Kontrollbefugnisse irgendwelcher Art gewähren oder anderweitige Sonderrechte tragen. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Der Vorstand hat keine Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen.

Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich aus den Vorschriften des Aktiengesetzes, also gegebenenfalls aus § 136 AktG oder § 71 b AktG, ergeben. Vertragliche Beschränkungen betreffend die Stimmrechte und die Übertragung von Aktien sind dem Vorstand nicht bekannt. Eine Stimmrechtskontrolle im Sinne von § 289 (4) Nr. 5 HGB besteht nicht.

Wesentliche Aktionäre

Nach diversen Veränderungen, die jeweils gemäß den gesetzlichen Vorschriften veröffentlicht wurden, hatten zum Bilanzstichtag 31.12.2009 folgende Aktionäre Beteiligungen von mehr als 10 %, jeweils mit Prozentzahl vom Grundkapital:

- a) Direkte Beteiligungen

- Blacksmith Fund Ltd., Cayman Islands, 200.000 Aktien = 28,2486 %
- Riebeck-Brauerei von 1862 AG, 50823 Köln, 200.000 Aktien = 28,2486 %
- Richard Mayer, 81735 München, 92.900 Aktien = 13,1215 %
- Berlina AG für Anlagewerte, 10777 Berlin, 71.694 Aktien = 10,1263 %

b) Indirekte Beteiligungen

- Goldsmith Capital Partners Ltd., Cayman Islands, 200.000 Aktien = 28,2486 %
- Goldsmith Capital Partners L.P., Cayman Islands, 200.000 Aktien = 28,2486 %
- Clemens J. Vedder, CH-8702 Meilen, 200.000 Aktien = 28,2486 %

Vorschriften für Veränderungen in Vorstand und Satzung

Mitglieder des Vorstands werden aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 84, 85 AktG berufen und abberufen. Gemäß § 7 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens einer Person. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Gemäß § 8 der Satzung wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandmitglieder oder durch ein Vorstandmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß einzelne Vorstandmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein sollen. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandmitgliedern Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung (§ 181, 2. Alt. BGB) erteilen.

Änderungen der Satzung erfolgen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 179-181 AktG. Ein dazu erforderlicher Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 v.H. des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, § 179 Abs. 2 Satz 1 AktG. Gemäß § 11 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen, § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG.

Der Dienstvertrag des alleinigen Vorstandsmitglieds Volker Deibert sieht lediglich eine feste, nicht ergebnisabhängige Vergütung vor, insbesondere keine Anrechte auf Altersversorgung, Krankenversicherung, Dienstwagennutzung und ähnliches. Der Dienstvertrag enthält keine Regelungen für den Fall eines Übernahmeangebots bei der Gesellschaft, insbesondere keine für diesen Fall geltenden Entschädigungsvereinbarungen. Auch im Übrigen bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen.

Die übrigen nach § 289 Abs. 4 HGB geforderten Angaben betreffen solche, die bei der Gesellschaft nicht vorliegen, so dass sich eine entsprechende Erläuterung erübrigt. Auf den Inhalt des Lageberichts und des Anhangs des Jahresabschlusses wird ausdrücklich verwiesen.

Rheintex Verwaltungs AG
(vormals Rheinische Textilfabriken AG, gegründet 1910)

Potsdam

Der Vorstand